

# **BGer 1G\_8/2012 vom 16. Oktober 2012**

Bundesgericht, 2012-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1G\\_8\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_8_2012)

FR: TF 1G\_8/2012 du 16 octobre 2012

IT: TF 1G\_8/2012 del 16 ottobre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

Diese gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erläuterung oder Berichtigung des bundesgerichtlichen Urteils 1B\_432/2011 vom 20. September 2012 liegen offensichtlich nicht vor. Dem genannten Urteil lag eine Streitigkeit zugrunde über den Zeitpunkt von Beweisabnahmen im Strafverfahren gegen Y. \_\_\_\_\_ zur Klärung von dessen Fahrfähigkeit zur Zeit des Unfalls. Diesbezüglich verneinte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation von X. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Nachdem auf die Beschwerde aus diesem Grund nicht eingetreten werden konnte, war die vom Gesuchsteller mit seinem Erläuterungsbegehren gestellte Frage, welchen Einfluss Indizien für ein unkorrektes, allenfalls gar strafbares Verhalten seitens der Behörden auf seine Stellung im Strafverfahren haben, nicht zu prüfen. Die Frage kann auch nicht im Rahmen eines Erläuterungsgesuchs beantwortet werden. Auf das Gesuch ist somit nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.